

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** von **KOEPPER** und gelten für den Einkauf von Maschinen und Anlagen (nachfolgend Liefergegenstand) einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen (z.B. Lieferung und Verpackung der Maschinen, Montagearbeiten etc.).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das Gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

1.3 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Einkäufe der Gesellschaften KOEPPER Zahnrad- und Getriebetechnik GmbH, KOEPPER Gear GmbH KOEPPER Engineering GmbH und KOEPPER Holding GmbH (nachfolgend KOEPPER)

2. Bestellung

2.1 Bestellungen für Maschinen und Anlagen erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von KOEPPER schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch KOEPPER. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.

2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 14 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Liegt uns innerhalb 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Ersatzteilbelieferung

3.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er KOEPPER auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern sowie entsprechende Reparaturarbeiten ausführen kann.

3.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an KOEPPER gelieferten Produkte einzustellen, oder wird ein Mangel an der Ersatzteilversorgung erkennbar, ist er KOEPPER verpflichtet dies unverzüglich nach der Entscheidung bzw. Erkenntnis mitzuteilen und geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

3.3 Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Abschnitt 3.1 genannten Zeitdauer eingestellt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung gegen ein angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen und Zeichnungen an KOEPPER herauszugeben.

4. Umfang der Lieferung

4.1 Für den Umfang der Lieferung ist die Bestellung von KOEPPER maßgeblich. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, liefert der Auftragnehmer das komplette Liefergegenstand, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vereinbarten, der stillschweigend vorausgesetzten bzw. der üblichen Beschaffenheit notwendig sind. Elemente und Teile des Liefergegenstandes sind stets nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.

4.2 Zum Lieferumfang gehört zusätzlich die Bereitstellung von Montage- und Betriebsanleitungen, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen sowie alle diejenigen Unterlagen, die KOEPPER für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt.

4.3 Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Gerüste etc. Soweit hierbei eine Unterstützung von KOEPPER vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich sondern auf Kosten des Auftragnehmers.

4.4 KOEPPER wird dem Auftragnehmer Wasser, Pressluft und Strom am Aufstellungsort beistellen. Bei Erfordernis zusätzlicher Anschlüsse und Leitungen hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten und Gefahr zu unterhalten und wieder zu entfernen.

5. Versand und Verpackung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, haben alle Lieferungen **DAP (Incoterms 2010)** am in den Vertragsunterlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen.

5.2 Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen. Zeichnungen und alle Unterlagen, die für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt werden, sind spätestens mit der Lieferung unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Auftragnehmer hat die Interessen von KOEPPER beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Maschinen und Anlagen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer. Soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen abschließend geregelt, gelten die Regelungen der „KOEPPER Logistikvereinbarung“.

6. Lieferzeit

6.1 Die angegebene Lieferzeit und die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Liefertermine sind bindend. Die Lieferzeit läuft vom Bestelldatum ab. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns

unverzüglich¹ schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Lieferzeitüberschreitungen durch von uns vorgenommene Änderungen oder durch von uns getroffene Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Krieg) oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er uns innerhalb einer Woche von der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die Lieferzeit wird in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die Zeit der Behinderung verlängert.

6.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 6.4 bleiben unberührt.

6.4 Erwächst uns wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so sind wir, nach unserer Wahl berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 0,5% im Ganzen jedoch höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

7. Gefahrenübergang, (Vor-)Abnahme und Leistungsnachweis

7.1 Der Wareneingang bei uns oder dessen etwaige Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Zeitpunkt des Wareneingangs an geht lediglich die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf uns über. Die Wareingangskontrolle beschränkt sich darauf, ob die gelieferte Ware ihrer Art nach als vertragsgemäße Leistung anzusehen ist und ob die angegebenen Mengen stimmen.

7.2 Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

7.3 Vor der Lieferung des Liefergegenstandes hat KOEPPER das Recht beim Auftragnehmer eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung sowie Prüfungen nach DIN ISO 230-1 und DIN 45635 durchzuführen. Der Termin für die Vorabnahme ist von den Vertragspartnern rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Werkzeuge, Materialien und Personal für die Durchführung der Vorabnahme beizustellen. Ein Termin für die Endabnahme ist gesondert zu vereinbaren.

7.4 Soweit eine gemeinsame Endabnahme vereinbart ist, findet sie an der von KOEPPER angegebenen Stelle statt.

7.5 Über die Kosten für die Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probetrieb und Endabnahme werden die Vertragspartner eine angemessene und individuelle Regelung treffen.

7.6 Wird die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten und Nachteile.

8. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird KOEPPER, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Gewährleistung

9.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln des gelieferten Liefergegenstandes (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart.

9.2 Die Liefergegenstände sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 36 Monaten seit Inbetriebnahme bzw. Lieferung infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt demnach 36 Monate. Gesetzliche oder gewillkürte Fristen zur Erhebung von Mängelrügen können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

9.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die zur Feststellung des Mangels entstandenen erforderlichen Untersuchungskosten sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Mehr- oder Minderlieferungen erkennen wir bei handelsüblicher Ware nur bis zu 5 % der bestellten Menge an. Bei Sonderware sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2 % nicht überschreiten.

9.5 Wenn der Auftragnehmer eine auf Grund der vorgenannten Bestimmungen über die Lieferzeit oder die Gewährleistung ihm gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben dabei geltend zu machen, dass durch die Unterlassung unser Interesse an der Leistung des Lieferers ganz oder im Wesentlichen aufgehoben ist. Außerdem sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zur Abnahme außerstande sind.

¹ Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern binnen 48 Stunden nach Kenntnisnahme.

10. Qualität

Der Auftragnehmer hat bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

11. Produkthaftung

10.1 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen und angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.

12. Preise und Zahlung

12.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Stehen bei Auftragserteilung die Preise nicht fest, sind sie uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gelten die Preise als genehmigt (ausgenommen Reparatur- und Ersatzteil-Aufträge).

12.2 Rechnungen müssen 1fach durch die Post oder Email (PDF) eingesandt werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Sendet der Auftragnehmer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand des Liefergegenstandes, so laufen die Zahlungsbedingungen frühestens vom Eingang der Rechnung an, ohne dass unser Recht auf Skontoabzug berührt wird.

12.3 Wir behalten uns vor, Eigenakzpte oder Kundenwechsel mit Diskontvergütung in Zahlung zu geben. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

12.4 Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Lieferung.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der bestellten Ware im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von seinen Lieferanten bezogen hat.

13.2 Sofern hinsichtlich von uns in Auftrag gegebener Arbeiten, z. B. aus Aufträgen an Werbeagenturen, Urheberrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch auf die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen des Werkes, die Übertragung des Werks auf Bild- und Tonträger sowie jede öffentliche Wiedergabe des Werks.

13.3 Soweit es dem Auftragnehmer möglich ist, wird er dafür Sorge tragen, dass Urheberrechte dritter beauftragter Personen bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich ist, Nutzungsrechte in dem oben erwähnten Umfang auf uns übergehen. Falls der Auftragnehmer dafür keine Einigung mit dem Dritten erreicht, hat er uns unverzüglich und schriftlich zu informieren und den Dritten nicht zu beauftragen, bevor wir der Beauftragung schriftlich zustimmen.

14. Verjährung

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche.

15. Geistiges Eigentum

15.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer für die Herstellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Es dürfen auch unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, insbesondere auch die nach unseren Angaben angefertigten Modelle, Zeichnungen, Fertigungsmittel usw. nicht vom Auftragnehmer für andere Zwecke weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind vielmehr als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Kommt es nicht zur Bestellung, nach Erledigung des Auftrages oder auf unser Verlangen, sind alle Unterlagen samt aller Abschriften und Vervielfältigungen uns unverzüglich herauszugeben.

15.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

16. Geheimhaltung

16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer alle erlangten vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt zu verwenden und die vertraulichen Informationen insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden bzw. für eigene Zwecke schutzrechtlich auszuwerten.

16.2 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen von KOEPFER Dritten (z.B. Unterverlieferanten/Subunternehmen) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOEPFER zugänglich machen, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten haben sich vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet.

17. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist der Ort derjenigen Niederlassung von KOEPFER, an die der Auftrag gerichtet ist. Zuständig ist das Amtsgericht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes. Es steht uns frei, in erster

Instanz auch das Landgericht der jeweiligen Niederlassung oder ein für den Auftragnehmer zuständiges Gericht anzurufen.

18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).

19. Schlussbestimmungen

19.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

19.2 Der Auftragnehmer hat KOEPFER, unberührt von Ziffer 19.1, rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

19.3 Die Logistikvereinbarung, die Qualitätssicherungsvereinbarung sowie die Geheimhaltungsvereinbarung finden neben diesen Einkaufsbedingungen Anwendung und sind Bestandteil des Vertrages.

19.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen bedürfen der Schriftform.

19.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

19.6 Die Vertragspartner sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

19.7 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOEPFER.

Ausgabe November 2016